

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 11.08.2003

Nr.: 18

Inhalt

<p>A. LANDKREIS Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>242 Bundeswehrübung - Niedersachsenderby 2003....214</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN, STÄDTE und GEMEINDEN</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>243 Stadt Möckern: Entgeltordnung Stadtbibliothek....214</p> <p>244 Stadt Möckern: Entgeltordng der Schwimmbäder..214</p> <p>245 Stadt Möckern: Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung 215</p> <p>246 Stadt Möckern: Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Birkenhain“ 216</p> <p>247 Stadt Möckern: Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Hort der Grundschule „Schloss Möckern“..... 216</p> <p>248 Stadt Möckern: Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Gänseblümchen“ in der Ortschaft Stegelitz..... 217</p> <p>249 Stadt Möckern: Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“ in der Ortschaft Lübars 217</p> <p>250 Stadt Möckern: Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Micky & Minni“ in der Ortschaft Wörmlitz 217</p> <p>251 Stadt Möckern: Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ziepeler Spatzen“ in der Ortschaft Ziepel 218</p> <p>252 Gemeinde Körbelitz: Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Körbelitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung) 218</p>	<p>253 Gemeinde Gerwisch: Erste Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung..... 220</p> <p>254 Gemeinde Biederitz: Straßenbaubeitragssatzung wiederholte Veröffentlichung..... 221</p> <p>255 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 28.04.2003 224</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale ZWECKVERBÄNDE</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale BEHÖRDEN und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>256 Amt für Landwirtschaft und Flurerneuerung Magdeburg: Ausführungsanordnung Gemarkung Schermen ...226</p> <p>257 Katasteramt Magdeburg: Bodensonderungsverfahren Roßdorf 226</p> <p>258 Katasteramt Magdeburg: Bodensonderungsverfahren Klitsche227</p> <p>259 Katasteramt Magdeburg: Bodensonderungsverfahren Brettin 228</p> <p>260 Katasteramt Magdeburg: Offenlegung Möser.....228</p> <p>261 Katasteramt Magdeburg: Offenlegung Pietzpuhl.. 229</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. SONSTIGES</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	---

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

A. LANDKREIS Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachung

242

Bundeswehrübung Niedersachsenderby 2003

Die Bundeswehr beabsichtigt, in der Zeit

vom 01.09.03 - 11.09.03

eine Übung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Verwaltungsgemeinschaften Biederitz, Möckern, Fläming-Fiener, Stremme-Nordfiener, Jerichow, Möser, Gommern, die Städte Genthin und Burg sowie die Gemeinde Elbe-Parey.

An der Übung nehmen ca. 1 000 Soldaten teil.

Beteiligte Fahrzeuge:	250	Radfahrzeuge
	50	Kettenfahrzeuge
	10	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übrigen Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft bzw. Gemeinde geltend zu machen.

B. VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN, STÄDTE und GEMEINDEN

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

243

Stadt Möckern

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Möckern

§ 1 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Bibliothek wird ein Entgelt nach § 2 erhoben. Das Entleihen von Büchern und Zeitschriften ist kostenlos. Die Einzelbenutzungsgebühr je Video / CD /CD-ROM beträgt 0,50 €

§ 2 Entgelte für Sonderleistungen

Für folgende Sonderleistungen werden Entgelte erhoben:

1. Jahresbenutzungsgebühr

Kinder bis 13 Jahre	frei
Jugendliche bis 18 Jahre	12,00 €
- anteilig 1,00 € im Monat
- Erwachsene

- anteilig 2,00 € im Monat	24,00 €
----------------------------	---------
2. Anmeldegebühren
- Einschließlich Ausstellen eines Benutzerausweises

	5,00 €
--	--------
3. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

	3,00 €
--	--------
4. Vorbestellung ausgeliehener Medien

	1,00 €
--	--------
5. Im voraus zu entrichtende Bestellgebühr

	2,00 €
--	--------

Für Fernleihe und regionalen Leihverkehr (je Medieneinheit) (Darüber hinaus sind Kosten, die von den auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden und anfallende Portokosten vom Besteller zu tragen.) Kosten im Regionalen Bibliotheksverbund Jerichower Land

- Postversand per Brief 1,00 €
- als Büchersendung 5,00 €

6. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften

Ausführung durch das Bibliothekspersonal je Kopie 0,25 €

7. Inanspruchnahme der Internetarbeitsplätze (kleine Medienecke) je angefangene ¼ Stunde und Platz 0,50 €

§ 3 Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

Pro Woche und Buch / Medium	
Ab 2. Woche	0,50 €
Ab 5. Woche	2,50 €

Werden Bücher oder Medien gemäß § 4 (3) der Benutzungsordnung der Bibliothek Möckern durch die Bibliothek abgeholt, erhöht sich die Versäumnisgebühr um 5,00 € pro Buch / Medium.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Stadtbibliothek Möckern vom 30.11.2000 außer Kraft.

Möckern, den 08.07.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

244

Stadt Möckern

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Möckern

§ 1 Eintrittspreise

Für die Benutzung der Schwimmbäder Möckern, Ziepel und Lübars werden folgende Eintrittspreise erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| - Kinder unter 4 Jahre | Eintritt frei |
| - Tageskarte für Kinder bis 16 Jahre: | 1,50 € |
| → ab 16:00 Uhr | 1,00 € |
| - Tageskarte für Erwachsene: | 3,00 € |
| → ab 16:00 Uhr | 2,00 € |
| → ab 19:00 Uhr | 1,00 € |
| - Familientageskarte (2 Erwachsene u. 3 Kinder) | 7,50 € |
| - Monatskarte für Kinder bis 16 Jahre: | 20,00 € |
| - Monatskarte für Erwachsene: | 40,00 € |
| - Jahreskarte für Kinder bis 16 Jahre: | 50,00 € |
| - Jahreskarte für Erwachsene: | 100,00 € |

§ 2 Ermäßigung

Beim Kauf von 10 Tageskarten (davon ausgeschlossen ist die Familientageskarte) erhält der Besucher nach Vorlage der 10 Karten freien Eintritt für einen Tag.

Der Pächter des Schwimmbades Lübars ist ermächtigt, weitere Rabatte für die Benutzung des Schwimmbades Lübars zu gewähren.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Benutzung des Schwimmbades für die Kinder und Erzieher der Kindertagesstätten der Stadt Möckern ist frei.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:
- die Entgeltordnung der Stadt Möckern vom 30.11.2000 und die
1. Änderung der Entgeltordnung vom 05.03.2002,
- die Entgeltordnung der Gemeinde Ziepel vom 16.04.2002,
- die Entgeltordnung der Gemeinde Lübars vom 29.05.2002.

Möckern, 26.05.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt geänderten Fassung, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S. 405) und der §§ 70, 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 08.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ unterhalten die in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass der Wasserabfluss gewährleistet ist. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer.

Für diese Gewässerunterhaltung werden Beiträge erhoben. Die Beiträge, zu deren Zahlung die Stadt Möckern als Mitglied der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ herangezogen wird, werden entsprechend dieser Satzung umgelegt.

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind:

- a) Die Eigentümer von Wohngrundstücken für ihre Flächen, die laut Grundbuch direkt zum Wohngrundstück gehören.
- b) Die Eigentümer oder die Nutzer und Verfügungsberechtigten, natürliche oder juristische Personen, denen die Nutzung der Flächen vom Eigentümer durch Abgabe einer Willenserklärung übertragen wurde und deren Flächen in den Gemarkungen der Stadt Möckern liegen.
- c) Alle Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken und Flächen, die nicht unter Punkt a) oder b) einzuordnen sind, deren Flächen aber in den Gemarkungen der Stadt Möckern liegen. Sind diese Grundstücke mit besonderen bodenrechtlichen Verhältnissen belastet, sind primär die Nutzer und nachrangig die Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer heranzuziehen.
- d) Die nachstehend genannten Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Liegenschaften und Flächen unterliegen nicht der Veranlagung durch die Stadt Möckern, wenn diese ordnungsgemäße Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ sind:

- z. Zt. sind dies als Mitglieder der Unterhaltungsverbände:
 - Deutsche Bahn AG
 - Straßenbauamt Magdeburg
 - Kreisstraßenmeisterei Jerichower Land
 - Bundesvermögensamt Magdeburg
 - Standortverwaltung der Bundeswehr Burg
 - Kreiskirchenamt Burg

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab der Beiträge für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 a) – c) dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkungen der Stadt Möckern beteiligt sind.
- (2) Die Beitragslast für den Aus- bzw. Rückbau von Verbandsgewässern verteilt sich auf die vorteilshabenden Anlieger entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.

- (3) Baumaßnahmen jeglicher Art an Gewässern II. Ordnung werden dem Auftraggeber entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Baumaßnahmen jeglicher Art an ländlichen Wegen und Straßen werden den Auftraggebern entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren baulichen Anlagen, z.B. Abwassereinführung, Brücken, Rohrleitungen, Wehranlagen, bebaute Uferzonen, können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Die Festlegung hierzu erfolgt durch den Stadtrat.

§ 4

Beitragsatz

- (1) Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den Beitragsscheiden der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Es wird nur der Beitrag des Unterhaltungsverbandes mit dem niedrigeren Beitragsatz, einheitlich für das gesamte Gebiet der Gemarkungen der Stadt Möckern umgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ sind entsprechend den Maßstäben, die unter § 3 dieser Satzung genannt wurden, auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).

§ 5

Kleinbeträge

Beiträge, die eine Höhe von 2,50 Euro im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, nachdem der Stadt Möckern die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ zugegangen sind.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Aus organisatorischen Gründen können die Bescheide auch außerhalb der Grundsteuerbescheide übersandt werden.
- (4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht auf.

§ 7

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Beitragspflichten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (4) Durch die Beitragspflichten ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt Möckern sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht nach einem Wechsel der Eigentums-/Pachtverhältnisse beginnt in dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Veränderung der Eigentums-/Pachtverhältnisse folgt.

§ 9

Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Stadt Möckern die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Möckern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt Möckern die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt Möckern die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften
 - a) des § 8 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt,
 - b) des § 9 über die Auskunftspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 08.07.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

(Siegel)

246

Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Birkenhain“ der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

247

Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Hort der Grundschule „Schloss Möckern“ der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

248

Stadt Möckern

**SATZUNG
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindertageseinrichtung Gänseblümchen“ in der Ortschaft
Stegelitz der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2
Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3
Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

249

Stadt Möckern

**SATZUNG
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“ in der Ortschaft Lübars der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2
Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3
Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

250

Stadt Möckern

**SATZUNG
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindertageseinrichtung Micky & Minnie“ in der Ortschaft
Wörmlitz der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2
Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3
Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

251

Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ziepelers Spatzen“ in der Ortschaft Ziepel der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

252

Gemeinde Körbelitz

**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde
Körbelitz und über die Erhebung von Gebühren
als Elternbeitrag (KiTa – Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz auf seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Benutzungsordnung

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Körbelitz ist Träger der Kindertagesstätte „Regenbogen“, Burgenser Weg 6 in 39175 Körbelitz, und unterhält diese als öffentliche Einrichtung für die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.

Im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Anspruch

Wenn beide Elternteile, die mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt leben bzw. ein Elternteil bei alleinerziehenden Eltern berufstätig ist, besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes von maximal 10 Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Wenn mindestens ein Elternteil, welches mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt lebt nicht berufstätig ist, besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Halbtagsplatzes bis maximal 5 Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz wird dieser in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Träger.

§ 3 Aufnahme

Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Körbelitz sind.

Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist vor dem gewünschten Aufnahmetag zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.

Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.

Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

Aufnahme in die Kindertagesstätte können auch behinderte Kinder finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Kindertagesstätte statt.

Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

§ 4 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.

Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags – freitags (außer Feiertage) von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums.

Schließzeiten: Die Einrichtung bleibt während der Sommerferien für 2 Wochen geschlossen. Der Termin für diese Schließung ist den Erziehungsberechtigten jährlich bis zum 31. 12. des Vorjahres bekanntzugeben.

Darüber hinaus bleibt die Einrichtung in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen, nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.

Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.

Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u.ä.), sind dem Träger der Einrichtung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Gegenstände, die Kinder in die Einrichtung mitbringen, namentlich gekennzeichnet werden.

§ 7 Krankheit/Anzeigepflicht

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erzie-

hungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.

Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, welche dem Seuchengesetz unterliegt besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen. Der Träger der Einrichtung muss nach erfolgter Bekanntgabe an das Gesundheitsamt unverzüglich Meldung erstatten.

Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird eine warme Mittagsmalzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden Getränke angeboten.

Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses ist kein Bestandteil der monatlichen Elternbeiträge

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertagesstätte, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt dem Erziehungsberechtigten.

Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 10 Versicherungen

Der Träger der Kindertagesstätte versichert alle Kinder, die in der Einrichtung an-gemeldet sind gegen Haftpflichtschäden. Kinder ab einem Alter von 3 Jahren sind zusätzlich unfallversichert.

§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Körbelitz sind monatlich Elternbeiträge entsprechend der KiTa – Satzung Teil II – Gebührenordnung – zu entrichten.

Die lt. § 8 anfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Elternbeiträge

§ 13 Ausschluss von Kindern

Kinder, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung.

Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 14 Abmeldung

Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 15 Änderungen der Betreuungszeiten

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten können mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12 eines Jahres geändert werden, soweit sich die Änderung nicht aus den Regelungen des § 3 KiFöG ergibt.

§ 16 Kündigungsrecht

Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag schriftlich zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- wenn ein Betreuungsvertrag nicht abgeschlossen wird.
- wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. gegen die Satzung der Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung bekannt werden.
- wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern.

**Teil II
Gebührenordnung**

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte der Gemeinde Körbelitz ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekanntgegebene Bankkonto unter Angabe

des entsprechenden Kassenzeichens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers der Kindertagesstätte zu verzeichnen sein.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschildner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekanntgemacht wird.

§ 4 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschildner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Unterbrechung der Nutzung

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn

- von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen.
- Schließzeiten aufgrund § 5 Teil I – Benutzungsordnung eintreten.
- sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.

§ 6 Gastkinder

Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durch Beschluss des Gemeinderates nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Der Beschluss wird für den Zeitraum der Gültigkeit als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Eltern, die Ihre Kinder außerhalb der festgeschriebenen Öffnungszeiten abholen haben pro angefangene Stunden ein Zehntel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 8 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass ein Betreuungsplatz weder in der Kindertagesstätte des Wohnortes noch im Einzugsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Möser zur Verfügung steht, ist durch die Erziehungsberechtigten Personen vor Aufnahme des Kindes in einer anderen Tagesstätte ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Es ergeht dann ein gesonderter Bescheid.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen KiTa – Satzungen und die dazugehörigen Gebührensatzungen treten an diesem Tage außer Kraft.

gez. Brandt
Bürgermeister

253

Gemeinde Gerwisch:

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Absatz 1 (GO/LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 25.06.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber auf bisher nunmehr festgesetzt	
a) Verwaltungshaushalt/Einnahmen			
421.500 €	495.100 €	2.813.400 €	2.739.800 €
a) Verwaltungshaushalt/Ausgaben			
342.300 €	415.900 €	2.813.400 €	2.739.800 €
b) Vermögenshaushalt/Einnahmen			
265.000 €	1.114.800 €	3.154.700 €	2.304.900 €
b) Vermögenshaushalt/Ausgaben			
131.400 €	981.200 €	3.154.700 €	2.304.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 505.500 Euro auf neu 0 Euro verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 616.600 € um 250.000 € erhöht und damit auf 866.600 € neu festgesetzt. (2)

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Gemeindesteuern, Gewerbesteuern bleiben unverändert.

Gerwisch, den 25.06.2003

gez. Michalski (Siegel)
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 21.07.2003, Aktenzeichen 15 03 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die am 26. März erteilte Kreditgenehmigung in Höhe von 383.000 Euro ist gegenstandslos.

Der genehmigungspflichtige Teilbetrag der gemäß § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 427.400 Euro wird genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 12.08.2003 bis 27.08.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 30.07.2003
Im Auftrag

gez. Jantz (1)
Leiterin Fachbereich 1

254

Gemeinde Biederitz

Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Biederitz (2)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/00, S. 526), hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 28.03.2001 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Biederitz von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträ-

ge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Fläche
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen
2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung
 - e) für Parkflächen (Standspuren)
 - f) für niveaugleiche Mischflächen

3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege

b) für kombinierte Geh- und Radwege

c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage

d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung

e) für Parkflächen (Standspuren)

4. bei Fußgängerzonen

5. bei selbständigen Grünanlagen

6. bei selbständigen Parkeinrichtungen

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

**§ 5
Grundstück**

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des ~~50~~ ⁴⁰ % Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (~~50~~ ⁴⁰ % BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von ~~50 m~~ ^{70 m} zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite ~~75 m~~ ^{75 m} und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
- c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

§ 10

Entstehen der Beitragspflichten

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 12
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

**§ 13
Beitragsbescheid, Fälligkeit**

(1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

**§ 15
Billigkeitsregelungen**

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von 1.446 m² zu begrenzen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren Fläche größer als 1.446 m² ist.
(2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
(4) Die Gemeinde lässt zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zu, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999 einschließlich deren vier Änderungssatzungen rückwirkend zum 26.06.1999 aufgehoben.

Biederitz, den 23.04.2001

gez. Sanftenberg
Der Bürgermeister

Dienstsigel

255

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
- Gemeinschaftsausschuss -

**Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-
Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbei-
trag vom 28.04.2003**

Auf der Grundlage der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KAG LSA v. 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405) geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540), in Verbindung mit § 5 GKG-LSA vom 26.02.1998, (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 338) und § 77 GO LSA vom 5.10.1993, (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie dem KIFöG LSA vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Grundsätze**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftstätigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:

- a) Tucheim: von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter
Außenstelle Gladau: ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter
- b) Grabow: von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter
- c) Drewitz: ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter
- d) Theeßen: von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter

(2) Über Ausnahmen bei den Altersstufen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Kindertageseinrichtung.

(3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages des/der Erziehungsberechtigten an den Träger.

Die Eltern weisen durch Vorlage einer Arbeits- bzw. Ausbildungsbescheinigung u.ä. nach, dass sie einen Ganztagsplatz benötigen. Liegen diese Bescheinigungen nicht vor. Besteht ein Anspruch auf eine Betreuung von 5 Std. täglich. Über Ausnahmen kann der Träger entscheiden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(5) Die Zustimmung zum Besuch einer Einrichtung, die der Verwaltungsgemeinschaft nicht untersteht, wird nicht erteilt, solange eigene freie Kapazitäten zur Aufnahme vorhanden sind. Die Verwaltungsgemeinschaft beteiligt sich nicht an dem Defizitanteil der Betriebskosten der anderen Träger.

(6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitlichen Eignung des Kindes vorzulegen.

(7) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

Die Kinder müssen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Impfungen erhalten haben. Dies ist durch Vorlage des Impfpasses nachzuweisen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags (außer Feiertage) geöffnet,

- a) Tucheim: 6.00 – 17.00 Uhr
- b) Gladau: 6.30 – 16.30 Uhr
- c) Grabow: 6.00 – 17.00 Uhr
- d) Drewitz: 6.30 – 16.30 Uhr
- e) Theeßen: 6.30 – 16.30 Uhr

(2) Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenregelung trifft die Verwaltungsgemeinschaft nach Anhörung des Kuratorium und der Leiterin der betreffenden Kindertageseinrichtung.

(3) In den Ferienzeiten kann die Einrichtung bis zu 15 Tagen geschlossen werden.

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen, an Tagen vor und nach diesen Feiertagen können die Einrichtungen geschlossen bleiben. Erziehungsberechtigte erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten, in Abhängigkeit von Art und Umfang, eine monatliche Gebühr erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen durch einen Gebührentarif fest.

(3) Betreuungsstunden, die nicht durch Rechtsanspruch begründet sind bzw. die nach Schließung der Einrichtung anfallen, werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt

(4) Einkommensabhängige Zuschüsse können von den Erziehungsberechtigten beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land beantragt werden. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Verwaltungsgemeinschaft als Träger der Kindertageseinrichtungen die volle Gebühr zu.

(5) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührenschnldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tagesstätte ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

(3) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 5. Kalendertag zu zahlen.

§ 7 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschnldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Unterbrechung der Nutzung

(1) Die monatliche Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.

(2) Die monatliche Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei

- vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
- sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen
- 3-wöchiger Schließung während der Ferienzeiten
- Schließung vom 24.12. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres

§ 9 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

§ 10 Verpflegung

(1) In allen Kindertageseinrichtungen wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit bereitgestellt.

(2) Für die Bereitstellung von Essen und Getränke ist ein Entgelt zu entrichten.

(3) Alles weitere zur Bestellung, Bezahlung regelt die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt dem Erziehungsberechtigten.

Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

(3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

§ 13

Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung

(1) Zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten alle Änderungen in den erfassten persönlichen Daten der Erziehungsberechtigten der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haftet der Erziehungsberechtigte.

(2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) – auch im häuslichen Bereich – soll die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 14

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Verwaltungsgemeinschaft nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 15

Abmeldungen

Um- und Abmeldungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Quartals möglich. Sie sind schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten.

In Ausnahmefällen kann die Abmeldefrist auf 4 Wochen verkürzt werden. Die Abmeldung muss 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger vorliegen und ausreichend begründet sein.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.05.2003 in Kraft gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.1998 außer Kraft.

gez. Meier
Leiterin des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

D. Regionale BEHÖRDEN und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

256

Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Mitte
Außenstelle Magdeburg
Silberbergweg 5
39128 Magdeburg

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren WG Burg – **Schermen, Verf.-Nr. 611.90**

Gemarkung: Schermen

Gemeinde: Schermen

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

vom 19.06.2001 (BGBl. I, S. 1149, 1174), die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **15.08.2003**, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des Bisherigen.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist in einem Anhörungstermin am 08.05.2003 bekannt gegeben worden. Gegen den Bodenordnungsplan wurde Widerspruch eingelegt, der mit Schreiben vom 12.06.2003 zurückgezogen wurde. Der Bodenordnungsplan ist somit seit dem 08.05.2003 unanfechtbar.

Die im Bodenordnungsplan bezüglich der Ausführung getroffenen Festlegungen wurden erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Mitte, Außenstelle Magdeburg, Silberbergweg 5, 39128 Magdeburg, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale), gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Magdeburg, 09.07.2003
Im Auftrag

gez. Dr. Eberhard Wicht

(Dienstsiegel)

257

Katasteramt Magdeburg

**Bekanntmachung
des Katasteramtes Magdeburg
Bodensonderungsverfahren
Sonderungsplan Nr. 14/2003**

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 30.06.2003 bis 30.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde **Roßdorf**, Gemarkung **Roßdorf**, Flur **2** im Bereich **Thomas-Müntzer-Straße, Stellmachergasse** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **18.08.2003** bis **18.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

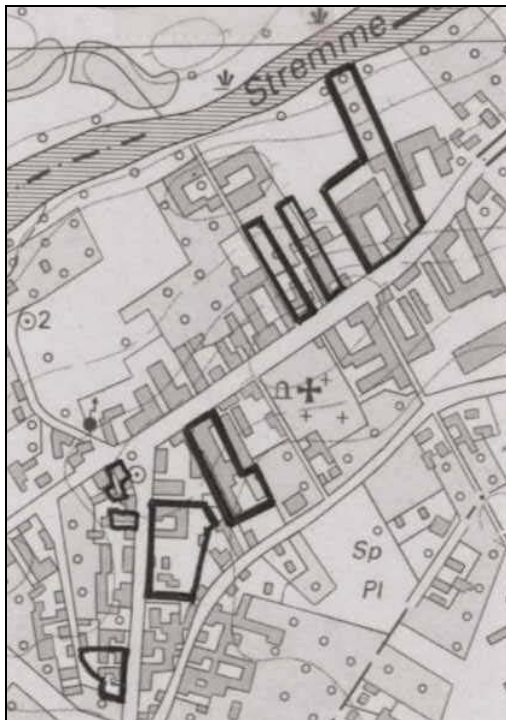
Mo, Mi, Do von 08.00 - 13.00 Uhr
 Di von 08.00 - 18.00 Uhr
 Fr von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarten zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsdrenze: **—————**

Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-33-121-C-b-4 Roßdorf

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Magdeburg, den 08.08.2003
 Im Auftrag

gez. Ingmar Kubietziel

258

Katasteramt Magdeburg

**Bekanntmachung
 des Katasteramtes Magdeburg
 Bodensonderungsverfahren Klitsche
 Sonderungsplan Nr. 16/2003**

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 25.06.2003 bis 25.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde **Klitsche OT Altenklitsche**, Gemarkung **Klitsche**, Flur **8** im **Bereich Dorfstraße 12-14, 19-22, 26, Kirche, 27, 41-44, 48 und öffentliche Verkehrsflächen** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Mit diesem Sonderungsbescheid haben sich sämtliche Beteiligten einverstanden erklärt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **15.08.2003** bis **15.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

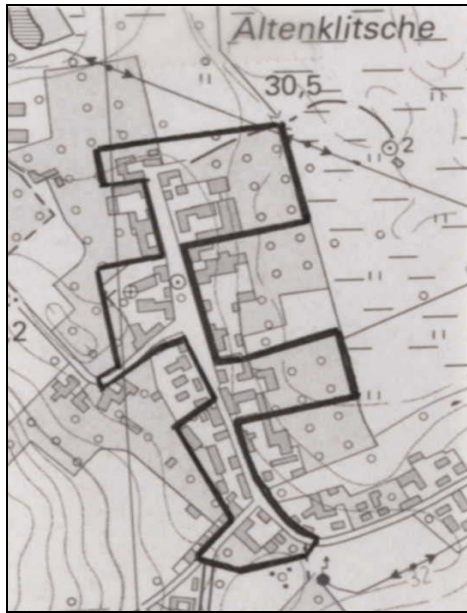
Mo, Mi, Do von 08.00 - 13.00 Uhr
 Di von 08.00 - 18.00 Uhr
 Fr von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze: _____

Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-121-C-b-2 Klitsche

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Magdeburg, den 08.08.2003
Im Auftrag

gez. Michael Neumeister

259

Katasteramt Magdeburg

**Bekanntmachung
des Katasteramtes Magdeburg
Bodensonderungsverfahren Brettin
Sonderungsplan Nr. 13/2003**

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 25.06.2003 bis 25.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde **Brettin**, Gemarkung **Brettin**, Flur **6** im Bereich **Hohenbelliner Weg 3, Heinrich-Heine-Straße 2, 4-8, 10-12, 14, 16, 18, 30, 32, 42, 48, 55, 57** und **öffentliche Verkehrsflächen** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Boden-sonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermitt-

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

lungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Mit diesem Sonderungsbescheid haben sich sämtliche Beteiligten einverstanden erklärt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **15.08.2003** bis **15.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze: _____

Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-33-121-C-b-3 und Blatt N-33-121-C-b-4 Brettin, Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Magdeburg, den 08.08.2003

Im Auftrag
gez. Michael Neumeister

260

Katasteramt Magdeburg

Offenlegung

Gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der **Gemarkung Möser**

Fluren: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
in **Möser**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet (Anhang an dieses Amtsblatt)

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen

auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 20.08.2003 bis 19.09.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 – 13.00 Uhr,

Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg
Im Auftrag
gez. Hans-Peter Bahnmann

spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg
Im Auftrag
gez. Hans-Peter Bahnmann

VuKV LSA 605 (D)
10/00

261

Katasteramt Magdeburg

Offenlegung

Gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der **Gemarkung Pietzpuhl**

Fluren: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

in **Pietzpuhl**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet (Anhang an dieses Amtsblatt)

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen

auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 20.08.2003 bis 19.09.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 – 13.00 Uhr,

Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

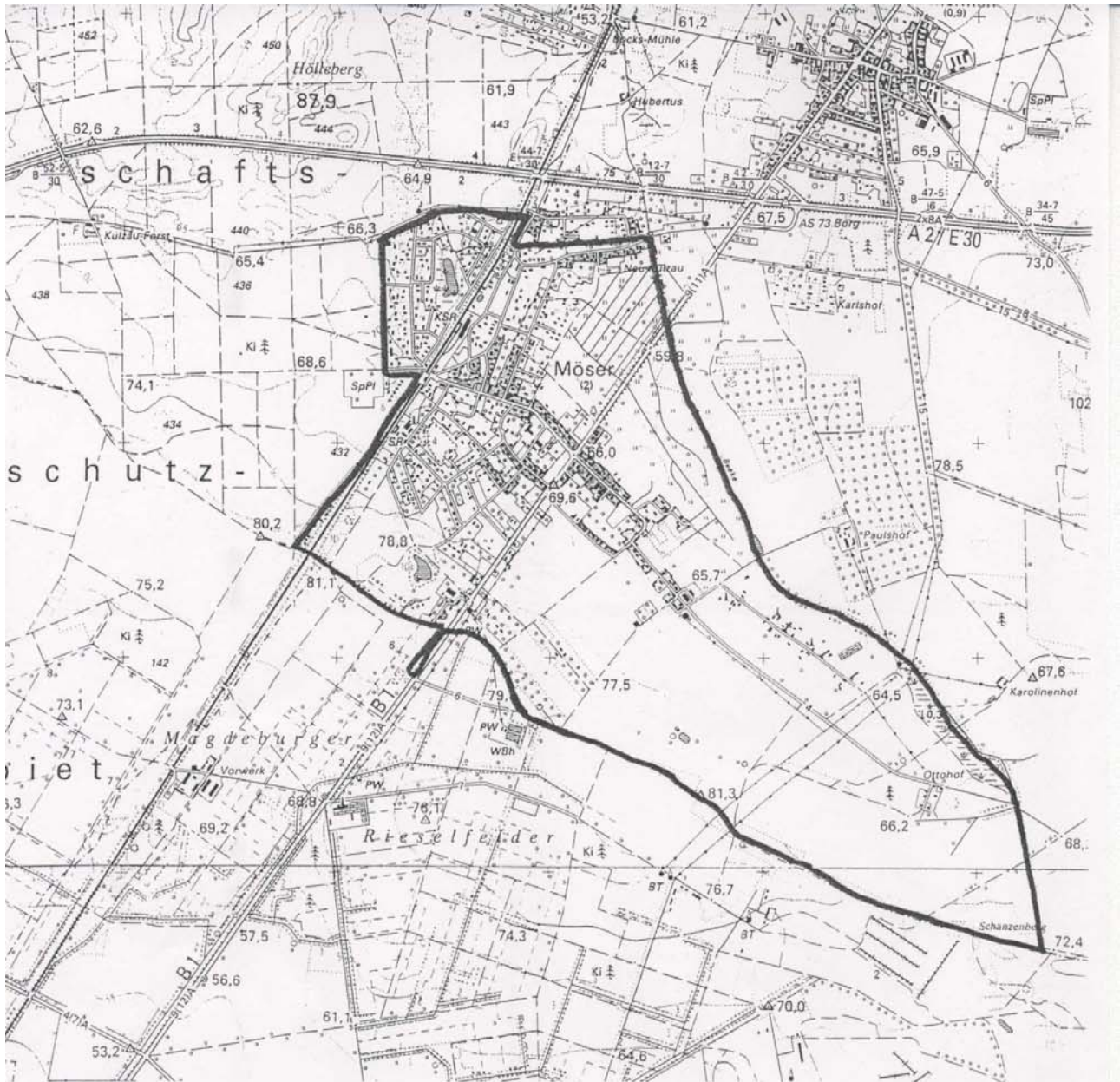
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

VuKV LSA 605 (D)
10/00

Anlagen:
zu 260/Übersichtskarte

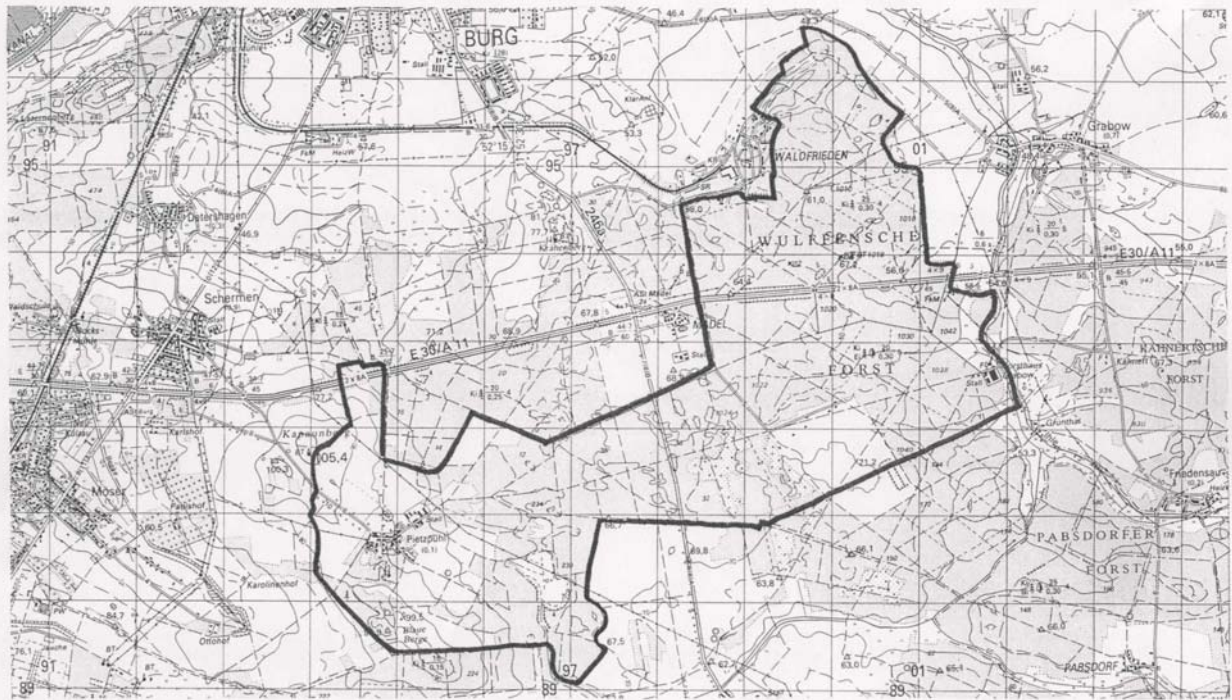


Auszug (nicht maßstäblich) aus
der Topographischen Karte 1: 25 000
Blatt 3836 Biederitz, Blatt 3736 Zielitz

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

zu 261/Übersichtskarte



Auszug (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1 : 50 000, Burg

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.